

224 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 19.02.1957

Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz
deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung

Vom 19. Februar 1957 ([Fn1](#))

Auf Grund des Artikels 77 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des § 3 Abs. 1 Satz 3 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) wird verordnet:

§ 1

Zuständige oberste Landesbehörde und staatliche Archivverwaltung im Sinne des Gesetzes ist der Kultusminister.

§ 2

Die Befugnis, das Antragsrecht gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln, wird auf den Kultusminister übertragen.

§ 3

Das Vorschlagsrecht des Landes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes wird durch den Kultusminister ausgeübt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft ([Fn2](#)).

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn 1 GV. NW. 1957 S. 61.

Fn 2 GV. NW. ausgehen am 29. März 1957.